

FAQ

Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) 2023

Fragen und Antworten zur Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) 2023 aus der Erfahrung und den Erkenntnissen des Fachverbandes der Mineralölindustrie in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich

Version: 4.0
Stand: 09.08.2023
Autoren: Michael Struckl, Bernhard Dewitz

Eine Veröffentlichung dieses Dokumentes ist nur in vollem Wortlaut mit insgesamt 24 Seiten gestattet. Eine auszugsweise Veröffentlichung des Dokumentes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verfasser.
© Wirtschaftskammer Österreichs und Fachverband der Mineralölindustrie, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Vorwort

Es wurden mit der Veröffentlichung der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF 2023) im BGBl II 45 / 2023 verschiedene Fragen an den Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI) und an die Wirtschaftskammer Österreich gestellt, welche nachstehend gesammelt und aufgrund der Erfahrungen aus der Mitarbeit bei der Erstellung der VbF wie folgt beantwortet wurden. Einige der Antworten sind als fachliche Meinungen für die Gleichwertigkeit von Maßnahmen anzusehen, die im konkreten Einzelfall einer behördlichen Genehmigung zB nach § 82 (3) GewO bedürfen.

Trotz der sorgfältigen Ausarbeitung der Antworten lehnen die Autoren und die Herausgeber sämtliche Haftungen in der Anwendung der Inhalte dieses Dokumentes ab.

Inhalt

Grundsätzliches	3
1. Abschnitt - Allgemeines	5
2. Abschnitt - Technische Ausführung und technische Anforderungen	8
3. Abschnitt - Explosionsgefährdete Bereiche	12
4. Abschnitt - Unterlagen und Prüfungen	12
5. Abschnitt - Lagerung	15
6. Abschnitt - Tankstellen	18
7. Abschnitt - Füllstellen	20
8. Abschnitt - Verkaufsräume und Vorratsräume	21
9. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Was Sie vielleicht auch noch wissen wollten	23

Grundsätzliches

1. Ab wann gilt die VbF 2023?

Die VbF 2023 wurde mit 14.02.2023 veröffentlicht und tritt gem. §50 mit dem folgenden Monatsersten in Kraft, also mit 01.03.2023

2. Wird es eine Novelle zur VbF 2023 in nächster Zeit geben?

Ja, es werden zurzeit mit dem Wirtschaftsministerium einige Punkte zu Abänderung der VbF 2023 aufgrund von Interpretations- und Umsetzungsproblemen in einer kommenden Novelle diskutiert, wo auch schon eine hohe Umsetzungsbereitschaft bekundet wurde. Dies betrifft neben redaktionellen Änderungen, Konkretisierungen bzw. Richtigstellungen und vor allem die Übergangsbestimmungen im §49 (1) Z1, wo aufgrund der Vorschriften der VbF 2023 neue bauliche Maßnahmen für bestehende Anlagen wieder ausgenommen werden sollen und der §49 (1) Z2, wo die erste Übergangsfrist für Behälter vor 1985 verlängert werden sollen.

Aufgrund dieser erwarteten Novelle sollten mit den baulichen Maßnahmen bei bestehenden Anlagen insbesondere Anpassungen an

- §8 (2) Z5 Dichtigkeit der Domschächte,
- §38 (1) Z2 8,0m Abstand bei Ottokraftstoff-Zapfsäulen zu Shoptüren und
- §45 (2) Größe der Abstellfläche an der Füllstelle der Tankstelle

bis zum Erscheinen der Novelle abgewartet werden.

3. Was sind die wesentlichen Änderungen der VbF 2023 zur VbF 1991?

Nachstehend eine Auflistung wesentlicher Änderungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Anpassung an die CLP und neue Klassifizierung der brennbaren Flüssigkeiten durch Verschiebung der Flammpunktgrenzen (§3)
 - a. Gefahrenkategorien mit arabischen Ziffern anstelle Gefahrenklassen mit römischen Ziffern;
 - b. Keine Unterscheidung in wassermischbare und nicht-wassermischbare brennbare Flüssigkeiten;
 - c. Besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten ohne Gefahrenklasse Ziffer sind jetzt Gefahrenkategorie 1 und dementsprechend Gef. Kl. I Gefahrenkategorie 2 etc.;
 - d. Es sind nur noch Gasöl und Petroleum brennbare Flüssigkeiten (Gef, Kat. 4) der ehem. Gefahrenklasse III;
2. Genauere Abgrenzung der Lacke und Mischungen von brennbaren Flüssigkeiten und der Zuordnung zur VbF 2023 (§1 (9));
3. Keine Großtanklager mehr im Geltungsbereich der VbF 2023 (§1 (8));
4. Karten-Tankstellen gelten auch als öffentliche Tankstellen (§4 Z31);
5. Doppelmantelüberwachung nur noch mit gasförmigen Medien zulässig (§6 (4)) - gilt auch mit Übergangszeit für bestehende Anlagen;
6. Unterirdische produktführende Rohrleitungen müssen doppelwandig mit gasförmiger Lecküberwachung ausgeführt sein (§10 (3)) - gilt auch mit Übergangszeit für bestehende Anlagen;
7. Erweiterte Vorschriften für Sicherheitsschranke (§12)
 - a. 10-facher Luftwechsel mit Entlüftung ins Freie über feuerbeständige Lüftungsleitungen (§12 (1) Z 3)
 - b. Umluftbetrieb mit Aktivkohle-Filter bei eingeschränkten Lagermengen (§12 (1) Z4)
8. Definition von ex-Zonen (Abschnitt 3);
9. In Zone 2 dürfen nicht geeignete Betriebsmittel bei Gaswarnanlage mit 20% UEG Alarmierung und bei 40% Abschaltung der Betriebsmittel (§20 (2));
10. Definitionen zur Ausführung des Blitzschutzes §21;
 - a. Abfangen von mind. 95% der Einschläge für Lagerungen von mehr als 5000 l Gef.kategorie 1 und 2 (§21 (4) Z2);
 - b. Beschreibung der Blitzschutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument (§21 (4) Z3) - gilt auch für bestehende Anlagen;

11. Erweiterte Unterlagen im Rahmen der Einreichung (§22 (2));
12. Erweiterte Prüfungen bei erstmaliger Prüfung (§25 (1));
 - a. Prüfung auf Eignung der Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Leckanzeigesysteme (§25 (1)Z3);
 - b. Prüfung der Eignung der Maßnahmen zum Explosionsschutz (§25 (1) Z4);
 - c. Materialeignungsnachweis (§25 (2) Z3);
 - d. Nachweis über Einhaltung der der Maßnahmen zum Explosionsschutz inkl. Eignung und Funktionsfähigkeit mechanischer Lüftungsanlagen (§25 (2) Z6)
 - e. Nachweis über Eignung und Funktionstüchtigkeit wesentlicher Sicherheitseinrichtungen (§25 (2) Z7)
13. Änderungen bei den wiederkehrenden Prüfungen (§26) bzw. Fristen (§28)
 - a. Gasförmig leckwarnüberwachte Rohrleitungen bzw. bei Behältern keine Druckprobe mehr notwendig (§26 (2));
 - b. Einwandige Rohrleitungen alle 3 Jahre (§28 (1) Z3));
 - c. Jährliche Prüfung von wesentlichen Sicherheitseinrichtungen (§28 (1) Z9)
14. Genauere Definition von unzulässiger Lagerung (§31);
15. Genauere Definition von Zusammenlagerung (§32);
16. Genauere Definition der Lagermengen bei oberirdischer Lagerung §33 durch tabellarische Darstellung;
17. Keine Unterscheidung der Lagermengen auf Baustellen bzw. im allgemeinen und deutliche Erhöhung der Lagermengen auf Tankstellen für Gasöl auf 50.000 Liter (§36 (2));
18. Oberirdische Lagerung von Ottokraftstoffen (Motorbenzin) nur auf Betriebstankstellen in explosionsdruckstoßfestem Behälter ≤ 1.000 Liter (§36 (3));
19. Eine 2. Türöffnung muss im Shopgebäude vorhanden sein, damit eine Benzin-Zapfsäule in 5,0 m Abstand zum Shop-Eingang betrieben werden darf.
20. Keine Zapfsäuleninsel mehr notwendig, sondern nur noch ein gleichwertiger mind. 12 cm hoher Anfahrtschutz (§40 (1))
21. Unterschiedliche Regelungen für Automaten-Tankstellen für
 - a. öffentliche Tankstellen mit Ottokraftstoff-Abgabe (§42 (1));
 - b. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle (§42 (2));
 - c. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle mit Abgabe ≤ 40 l/min (§42 (3));
22. Wiederkehrende augenscheinliche Kontrollen 3x wöchentlich von Automaten - Tankstellen (§42 (4))
23. Verpflichtende ‚Freiraum-Kontrolle‘ (Kontrolle des vorhandenen Flüssigkeitsstandes im zu befüllenden Behälter) vor der Befüllung der Behälter (§43 (2) Z2);
24. Verpflichtende Überfüllsicherung bei Bottom-Loading (§44 (2) Z1);
25. Wirkungsbereich mit 2,5 m gemessen von Anschlüssen des Fahrzeuges und dem des Lagerbehälters definiert (§44 (3));
26. Auffangvolumen bei Bottom-Loading entsprechend 5 Minuten der maximalen Abgabemenge oder bei Schnellschlusseinrichtungen ohne Selbsthaltung oder Überfüllsicherungen entsprechend der Menge bis zum wirksam werden der Maßnahme (= Reaktionszeit der Sicherheitseinrichtung x der maximalen Abgabemenge (§44 (4));
27. Füllanlagen in Räumen müssen eine mechanische Absaugung an der Entstehungsstelle haben mit einer 15 Minuten Nachlaufzeit (§44 (6));
28. Abtrennung des Betankungsbereiches bei Füllschächten / -schränken an Tankstellen zu anderen Bereichen für neue Tankstellen (§45 (2));
29. Regale in Verkaufsräumen und Vorratsräumen müssen aus nichtbrennbaren oder schwer entflammbar Werkstoffen sein (§47 (3) Z1);
30. In Verkaufsräumen muss ein Mindestabstand zu leicht brennbaren Materialien von 2,0 m eingehalten werden (§47 (3) Z2);
31. In Regalfächern dürfen nur unverpackte nicht brennbare Waren gelagert werden (§47 (3) Z3);
32. Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen (§49):
 - a. Tausch des Überwachungsmediums (= Behältertausch siehe Frage 103) (§49 (1) Z2);
 - b. Produktführenden unterirdische Rohrleitungen in Doppelwandausführung (§49 (1) Z5);

4. Inwieweit nimmt die in Kraft getretene VbF 2023 auf bestehende Bescheide bei genehmigten Tankstellen Einfluss?

Verschärfungen der Vorschriften in der VbF 2023 müssen unabhängig der Vorgaben in den Bescheiden umgesetzt werden, wenn diese auch für bestehende Betriebsanlagen gemäß §49 (1) gelten (z.B. Über- Unterdrucküberwachung des Doppelmantels, 3 Jahresintervall für einwandige unterirdische Rohrleitungen).

5. Gilt mit in Kraft treten der VbF 2023 die Benzindampf Rückgewinnungs-Verordnung BGBl II Nr. 67/2013 weiterhin?

Ja, die Veröffentlichung der VbF 2023 hat keinen Einfluss auf Gültigkeit der Benzindampf Rückgewinnungs-Verordnung BGBl II Nr. 67/2013.

1. Abschnitt - Allgemeines

6. Gilt die VbF 2023 nur für Gewerbebetriebe?

Nein, die VbF 2023 gilt auch für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

- a) in eingeschränkter Weise für Eisenbahnanlagen §1 (2),
- b) in eingeschränkter Weise für Rohrleitungsanlagen §1 (3),
- c) in eingeschränkter Weise für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen §1 (4)
- d) für Apotheken §1 (5) und
- e) als luftfahrtrechtliche Vorschrift auf Flugplätze und Flughäfen §1 (6)

7. Was bedeuten die Begriffe ‚unterirdisch‘ und ‚oberirdisch‘ im Sinne der VbF 2023?

‚Unterirdisch‘ im Sinne der VbF 2023 bedeutet, wenn Behälter gänzlich oder auch nur teilweise in Erdreich (z.B. mit Behälter mit Vorkopfraum) eingegraben ist. Zu den unterirdischen Behälter zählen dementsprechend auch Behälter in einem Hünengrab, wo der Behälter nicht unterhalb der Oberfläche vergraben aber zugeschüttet ist.

Unterirdische Rohrleitungen sind jene Rohrleitungsteile, die im Erdreich vergraben sind und deswegen nicht einsehbar sind.

‚Oberirdisch‘ im Sinne der VbF 2023 sind somit alle anderen Arten der Aufstellung und Verlegung von Behältern und Rohrleitungen. Auch ein Behälter in einem Tankraum unterhalb der Oberfläche in einem Kellergeschoß ist ein oberirdischer Behälter, weil eben nicht eingegraben.

8. Was sind ‚Bodeneinrichtungen‘ im Sinne des §1 (6) der VbF 2023?

Mit ‚Bodeneinrichtungen‘ gem. §1 (6) VbF 2023 sind Bauten, Anlagen und sonstige ortsfeste Einrichtungen auf Flugplätzen gemäß §59 Luftfahrtgesetz gemeint. Dazu zählen somit u.a. auch die Betankungseinrichtungen auf Flugplätzen bzw. Flughäfen.

9. Wie verhält sich §2 Z 4 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zur VbF 2023?

Nach §2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung gilt diese nicht für „Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m² (dh. auch Verkaufs- und Vorratsräume; § 1 Abs. 1 Z 1)“ und für „Betriebsanlagen die als Lager mit einer Betriebsfläche bis 600 m² betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Z 3)“ und in denen Stoffe und Gemische gelagert werden, die als gefährliche Stoffe oder Gemische einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften Lagermengen oder spezielle Aufbewahrungsformen für derartige Stoffe und Gemische festgelegt sind“. Die VbF 2023 betrifft brennbare Flüssigkeiten, mithin gefährliche Stoffe und Gemische. Lager für brennbare Flüssigkeiten würden daher die Anwendbarkeit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung verunmöglichen. Da die VbF 2023 jedoch in der Z 3 der Tabelle in § 33 Lagermengen festlegt, die keine „spezielle Aufbewahrungsform“ erfordern, ist bis zu den dort genannten Mengen die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung für die oben genannten Anlagentypen anwendbar. Gemäß §1 Abs. 1 VbF 2023 sind abgesehen davon die allgemeinen Maßnahmen der VbF 2023 - insbesondere die Vorschriften für die unzulässige Lagerung

nach § 31 sowie den maximalen Nenninhalt oder die Bruchfestigkeit der Behälter nach §33 Abs. 2 - 5 - anzuwenden.

10. Wie sind fix an eine Anlage angeschlossene Transportbehälter (IBCs odgl.) zu beurteilen, handelt es sich dabei um eine Lagerung gem. §2 (1)?

Fix über einen längeren Zeitraum an eine Anlage oder einen Anlagenteil angeschlossene Transportbehälter (zB als Dosierbehälter) gelten als Teil des Arbeitsvorgangs. Es handelt sich daher um einen Ausnahmefall nach § 2 Abs. 2 Z 1 VbF 2023, somit um keine Lagerung im Sinne der VbF. Die Eigenschaft als Transportbehälter ändert daran nichts.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Volumen des angeschlossenen Behälters einer technischen Plausibilität in Bezug auf den Arbeitsvorgang entsprechen muss (= keine „Übergröße“); ist keine Verhältnismäßigkeit gegeben, dann kann es sich um eine Lagerung gem. § 2 Abs. 1 handeln (dies gilt für jegliche Behälterausführung, also nicht nur für Transportbehälter).

11. Ist eine brennbare Flüssigkeit mit Zuordnung zu einer Gefahrenklasse gem. VbF 1991 automatisch eine brennbare Flüssigkeit der entsprechenden Gefahrenkategorie gem. VbF 2023?

In den Übergangsbestimmungen §49 (4) ist eine ‚Transversion‘ von den Gefahrenklassen der VbF 1991 zu den Gefahrenkategorie der VbF 2023 bezogen auf die gefährlichen Eigenschaften vorgenommen:

- Z1 Gefahrenklasse I = Gefahrenkategorie 2
- Z2 Gefahrenklasse II = Gefahrenkategorie 3
- Z3 Gefahrenklasse III = Gefahrenkategorie 4

Der letzte Punkt ist unklar, da die Gef. Kat. 4 nur die namentlich genannten Stoffe ‚Gasöl‘ und ‚Petroleum‘ umfasst und nicht auch noch andere Gefahrenklasse III - Produkte (z.B. Scheibenfrostschutz). Die Gefahrenklasse III der VbF 1991 umfasste brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55° C bis einschließlich 100° C, hingegen umfasst die VbF 2023 mit Gasöl und Petroleum nur zwei namentlich genannte Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C. Enthält ein Genehmigungsbescheid eine Mengenbeschränkung für eine bestimmte Gefahrenklasse, dann gilt diese Beschränkung entsprechend der obigen ‚Transversion‘. Im Falle der Gefahrenklasse III bedeutet das, dass eine derartige Beschränkung - sofern keine bestimmten Flüssigkeiten im Bescheid genannt sind - sinngemäß für die vorhandenen brennbaren Flüssigkeiten der Kat. 4 gilt, also nur Gasöl und Petroleum; andere brennbare Flüssigkeiten der (ehemaligen) Gefahrenklasse III mit einem Flammpunkt bis 100° C sind von der VbF 2023 nicht mehr erfasst.

Eine Klassifizierung nach §3 VbF 2023 ist aber aufgrund der verschobenen Flammpunktgrenzen auf jeden Fall sinnvoll.

12. Entsprechend die Gefahrenkategorien der CLP z.B. aus Sicherheitsdatenblätter jenen der VbF 2023?

Im Allgemeinen schon, weil die gleichen Flammpunktgrenzen und Grenzen für den Siedebeginn bei CLP und VbF 2023 verwendet werden. Aber es gibt folgende Ausnahmen:

- Ottokraftstoffe (Motorbenzin) werden trotz einem Siedebeginn um 35° C grundsätzlich als Gefahrenkategorie 2 gem. §3 (5) definiert
- Es gibt im Gegensatz zur CLP eine Gefahrenkategorie 4, welche nicht der Gefahrenkategorie 4 des GHS entspricht, sondern nur ‚Gasöle‘ und ‚Petroleum‘ als namentlich genannte Stoffe umfasst.

13. Ist eine Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes einer brennbaren Flüssigkeit aufgrund der Neuerscheinung der VbF 2023 notwendig?

Ergeben sich Änderungen des Sicherheitsdatenblattes durch die VbF 2023, ist eine Überarbeitung notwendig. Sofern neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden, ist das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich zu aktualisieren, und muss allen früheren Abnehmern der letzten 12 Monate zur Verfügung gestellt werden. Alle anderen Änderungen erfordern keine unverzügliche Aktualisierung und auch kein erneutes Übermitteln an frühere Kunden. Siehe auch Sicherheitsdatenblatt_Folder.pdf (wko.at)

14. Ist mit Wasser verdünnter gebrauchsfertiger Scheibenfrostschutz eine brennbare Flüssigkeit gem. VbF 2023?

In vielen Fällen ja, weil die Verdünnung mit Wasser keine wesentliche Änderung in der Brennbarkeit der Flüssigkeit ergibt. Erst bei sehr hohen Verdünnungsraten > 50% verändert sich die Brennbarkeit. Mit einem Nachweis mit dem Negativergebnis der Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung gemäß §3 (4) entsprechend dem Punkt 2.6.4.5 CLP-VO können Scheibenfrostschutz-Wassergemische als nicht-brennbare Flüssigkeit definiert werden. Genaue Information über die Klassifizierung ergeben sich aus dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Der §1 (9) VbF 2023 ist für Scheibenfrostschutz nicht anwendbar.

15. Sind Betriebsanlagen zur Lagerung von Treibstoffen mit Bio-Anteil trotz der Definition des §4 Z47 und Z48 im Geltungsbereich der VbF 2023?

Ja, alle Mineralölprodukte in einem Gemisch mit Bioanteilen (B7, E5 bzw. E10) gelten als ‚flüssiges Mineralölprodukt‘ entsprechend des §4 Z47 bzw. Z48.

16. Gilt die VbF 2023 für e-Fuels und Bio-Diesel bzw. Bio-Methanol?

E-Fuels, Bio-Diesel bzw. Bio-Ethanol sind zwar keine Mineralölprodukte, aber diese Produkte werden genauso wie die Mineralölprodukte zum Betrieb von KFZ verwendet. Dementsprechend sind insbesondere die §§ 36 - 42 der VbF 2023 bei dieser Art der Verwendung auch für diese Kraftstoffe anzuwenden.

Die weiteren Teile der VbF 2023 (Lagerung, Füllstellen usw.) gelten für diese Kraftstoffe dann, wenn die Flammzugrenzungen des § 3 VbF 2023 zutreffen. Dies ist etwa bei Bio - Diesel nicht anzunehmen.

17. Gilt die VbF 2023 für Alkylatbenzin („Aspen“)?

Alkylatbenzin ist ein Kraftstoff, der üblicherweise aus überschüssigen Gasen der Rohöldestillation hergestellt. Alkylatbenzin gilt als „Kraftstoff“ mit der Zusatzeigenschaft, dass die Abgase arm an CMR-Stoffen sind, und der vorwiegend für die Verwendung für handgeführte Geräte (Rasenmäher, Motorsägen usw.) bestimmt ist. Alkylatbenzine haben einen sehr niedrigen Flammpunkt und einen teilweise sehr niedrigen Siedebeginn ab 20° C und können daher in die Kategorie 1 der VbF 2023 fallen.

§ 4 Z 47 VbF 2023 definiert Ottokraftstoff als flüssiges Mineralölprodukt, das zum Betrieb von Kraftfahrzeugen dient. § 3 Abs. 5 VbF 2023 legt fest, dass Motorenbenzin (Ottokraftstoff bzw. Vergaserkraftstoff) als brennbare Flüssigkeit der Kategorie 2 gilt. Da Alkylatbenzin auch (wenn auch nicht vorwiegend) zum Betrieb von KFZ dienen kann, ist § 3 Abs 5 anwendbar, demnach ist Alkylatbenzin eine brennbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 2.

18. Sind Schneidöle auf Basis von n-Paraffine C10-C13 mit Flammpunkt 70° C bzw. Korrosionsschutzprodukte mit Flammpunkt 62° C der Gefahrenkategorie 4 zuzordnen?

Nein, die Gefahrenkategorie 4 umfasst lediglich die namentlich genannten Produkte ‚Diesel‘ und ‚Petroleum‘. Alle anderen Produkte auch jene mit einem Flammpunkt > 60° C sind keine brennbaren Produkte gem. der VbF 2023.

19. Ist Heizöl leicht Schwechat 2000 ein Gasöl und somit ein Produkt der Gefahrenkategorie 4 der VbF 2023?

Heizöl leicht Schwechat 2000 gilt nicht als Gasöl und gilt somit nicht als Produkt der Gefahrenkategorie 4 der VbF 2023.

Die konkrete Zuordnung der Produkte zu Produktgruppen (z.B. Gasöle) erfolgt aufgrund der Kombinierten Nomenklatur. Nach der Erdölstatistik-Verordnung 2011, BGBl. II Nr. 226/2011 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 352/2014, sind Gasöle Produkte der Positionen 2710 19 31, 2710 19 35, 2710 19 43, 2710 19 46, 2710 19 47, 2710 19 48, 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17 und 2710 20 19 der „Kombinierten Nomenklatur“.

Heizöl leicht Schwechat 2000 hat lt. Lieferspezifikation der OMV eine KN (Zollnummer) von **2710 19 66**, und diese KN wird nicht unter der Reihe für Gasöle genannt.

20. Gilt die VbF 2023 für Arzneimittel, Lebensmittel und Aromastoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Medizinprodukte?

Diese Produkte sind gem. §1 (7) aus der VbF 2023 ausgenommen.

21. Gilt die VbF 2023 für ein Großtanklager mit oberirdischer Lagerung?

Die VbF 2023 gilt nur für Lagerung in Behältern $\leq 130\text{m}^3$ (§1 (8) Z1) und für Gesamtlagermenge oberirdisch $\leq 520\text{m}^3$ (§1 (8) Z2) und somit nicht für die Lagerungen / Behälter eines Großtanklagers, weil vor allem für diese andere Einzelfall-Betrachtungen und insbesondere die SEVESO-Vorschriften gelten. Die Formulierung des § 1 (8) ist jedoch zu umfassend, da nur einige Aspekte (Schutzzonen, Behältereignung) eine Einzelfallbetrachtung erfordern; eine Änderung wäre anzustreben. § 44 VbF 2023 gilt jedoch jedenfalls (siehe dort, Pkt. 95)

2. Abschnitt - Technische Ausführung und technische Anforderungen

22. Muss die Transportleitung genehmigt nach dem Rohrleitungsgesetz auch doppelwandig ausgeführt werden?

Nein, den die Vorschrift gemäß §10 (3) gilt nur für Rohrleitungen, welche in den Begriffsbestimmungen im §4 Z14 als ‚an Lagerbehälter angeschlossene Einrichtungen zur Befüllung von Behältern ...‘ beschrieben sind.

Es gilt die VbF 2023 nur für ‚Nebenanlagen‘ der Transportleitungen (z.B. Slope-Behälter)

23. Gilt das Abstellen von Kesselwagone in einem Tanklager als Lagerung gem. §4 Z4?

Kesselwagone sind beim Be- und Entladevorgang gemäß §2 (2) Z4 lit. c von der VbF 2023 ausgenommen und gilt das Abstellen während dieser Zeit somit auch nicht als Lagerung. Zusätzlich sind Eisenbahnanlagen gem. §2 (2) Z5 komplett aus der VbF 2023 ausgenommen. Dabei ist zu beachten, dass das Anschlussgleis eisenbahnrechtlich als „Eisenbahnanlage“ genehmigt sein muss. Dann gilt auch der „21-Tage-Erlass“, wonach das Abstellen vor oder nach einem Be- oder Entladevorgang maximal 21 Tage in Anspruch nehmen darf. Ist die Gleisanlage Teil einer Betriebsanlage, gelten allerdings die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen.

24. Was sind Betriebstankstellen gem. VbF 2023?

An Betriebstankstellen dürfen nur betriebseigene Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge zur Auslieferung an Kunden (z.B. Autohändlern) betankt werden (§4 Z31).

25. Gelten Tankstellen als Betriebstankstelle gem. VbF 2023, wo nur berechtigte Personen (Kartenbesitzer) abholen können (Karten-Tankstellen)?

Nein, ‚Karten-Tankstellen‘, sind entgegen der VbF 1991 öffentliche Tankstellen. An Betriebstankstellen können bzw. dürfen nur Betriebsmitarbeiter tanken oder die Produkte zum Transport zum Kunden verladen werden (§4 Z31).

26. Darf eine Tankstelle außerhalb der Betriebszeit beliefert werden?

Nein, eine Belieferung einer Tankstelle darf nur während der Betriebszeiten erfolgen. Kann jedoch außerhalb der Öffnungszeiten der Tankstelle beliefert werden. Dementsprechend ist bei der Genehmigung auf eine deutliche Unterscheidung zwischen Betriebszeiten der Tankstellen (z.B. 24h) und den tatsächlichen Öffnungszeiten (z.B. 06:00 - 22:00 Uhr) zu achten.

27. Darf eine unterirdische Tankanlage bei Leckalarm weiter betrieben werden?

Nein, Behälter und Rohrleitungen dürfen nur im dichten Zustand betrieben werden (§5 (2)). Eine Entleerung hat ‚unverzüglich‘ zu erfolgen. Wobei unter ‚unverzüglich‘ in der Praxis bedeutet, dass

ein Behälter nicht neuerlich befüllt wird, die Ursache des Leckalarms untersucht wird und ein Fehlalarm ausgeschlossen wird, das Produkt abverkauft wird und das Produkt zeitnah entleert wird.

28. Muss der Maximal-Füllgrad am Tankinhaltsmesssystem (z.B. Peilstab) auch wieder gekennzeichnet werden?

Ja, die Vorschrift wurde von der VbF 1991 übernommen und ist jetzt im §5 (6) definiert.

29. Ist die ‚Ausziehsicherung‘ bei Peilstäben auch wieder vorgeschrieben?

Ja, die Vorschrift wurde von der VbF 1991 übernommen und ist jetzt im §6 (3) definiert.

30. Dürfen unterirdische Doppelwandbehälter mit Leckflüssigkeitsüberwachung verwendet werden?

Nein, es darf nur eine gasförmige Doppelmantelüberwachung bei unterirdischen Doppelwandbehältern eingesetzt werden. Mit einer entsprechenden Übergangsfrist gilt dies auch für bestehende Tankstellen (siehe dazu auch Frage 103)

31. Was gilt als ausreichende Dimensionierung der Lüftungsleitung?

Folgende Dimensionierung der Lüftungsleitungen gelten als ausreichend:

- Bei Befüllung durch freies Gefälle mit Füllleitung DN 80 ist eine Entlüftung / Gaspendelleitung bei Neuanlagen DN50 bzw. bei Altanlagen DN 40 ausreichend.
- Bei Befüllung eines oberirdischen Behälters mit einer üblichen Tankwagenpumpe (bis max. 750 l/min Fördervolumen) eine Füllleitung DN 80 ist eine Entlüftung / Gaspendelleitung bei Neuanlagen DN50 bzw. bei Altanlagen DN 40 ausreichend.

32. Keine gemeinsame Lüftungsleitung in einer betriebseigene Verwertungs- oder Behandlungsanlage?

§ 6 Abs. 5 Z 3 verbietet eine gemeinsame Lüftungsleitung für brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenkategorien bzw. für Flüssigkeiten, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können. § 6 Abs. 5 Z 5 gestattet eine Entlüftung in Form einer Einleitung in eine betriebseigene Verwertungs- oder Behandlungsanlage. Normalerweise fungiert die Lüftungsleitung für Behälter für brennbare Flüssigkeiten als Be- und Entlüftung, bei Entnahme zum Druckausgleich als Belüftung, bei Drucksteigerung im Behälter zB durch Temperatureinflüsse als Entlüftung. Das kann bei einer gemeinsamen Leitung dazu führen, dass im Belüftungsfall Vermischungen auftreten, die selbst bei geringen Mengen schon zu Flammpunktänderungen o.a. führen können. Ist allerdings ein Leitungssystem nur als Entlüftung ausgeführt und befindet sich ein gesondertes Belüftungsventil am Behälter, so ist diese Ausführung einer getrennten Leitungsführung gleichwertig und eine gemeinsame Zuführung von Dämpfen aus einem Behälter in eine Verwertungs- oder Behandlungsanlage zulässig.

33. Müssen Lagerbehälter mit einem Füllanschluss ausgestattet sein?

Ja, Ausnahme Behälter \leq 1.000 Liter für Gef. Kat 4 (§6 (6) Z1)

34. Müssen Behälter mit einer Überfüllsicherung ausgestattet werden?

Ja, Ausnahme Behälter \leq 1.000 Liter für Gef. Kat 4 (§6 (6) Z2)

35. Müssen Lagerbehälter mit einer Sicherung gegen selbsttätiges Ausfließen (Heberunterbrechung) ausgestattet sein?

Ja, wenn durch die Anlagen-Konstruktion ein selbsttätiges Ausfließen nicht verhindert ist (z.B. bei unterirdischen Behältern), muss eine entsprechende Einrichtung (vorallem bei oberirdischen Behältern) vorhanden sein (§6 (6) Z3)

36. Müssen Lagerbehälter mit Detonations- bzw. Deflagrationssicherungen ausgestattet werden?

Ja, wenn ein Rückzündung in den Behälter nicht ausgeschlossen werden kann und daraus entsprechende Gefahren entstehen können (§6 (7)). Bei folgenden Ausführungen ist keine Detonations- bzw. Deflagrationssicherung notwendig:

- bei Normalbedingungen bei Gasölen (Flammpunkt $\leq 60^\circ\text{C}$);
- der Behälter explosionsdruckstoßfest entsprechend der Klasse C nach ÖNORM EN 12285-1;
- die an den Behälter angeschlossene Rohrleitung immer flüssigkeitsgefüllt (z.B. Rohrleitung von oder zu einem oberirdischen Behälter);

37. Müssen Diesel-Tanks mit einer Detonations- bzw. Deflagrationssicherungen ausgestattet werden?

Grundsätzlich ist eine Absicherung bei Normalbedingungen von Diesel-Lagerbehältern mit Detonations- bzw. Deflagrationssicherungen nicht notwendig.

Wird Diesel mit Ottokraftstoffen im gleichen Füllschrank / -schacht an Tankstellen abgegeben, so kann wegen der Gefahr der Vermischung eine der folgenden Maßnahmen gewählt werden:

- ein Produkterkennungssystem, welches in Verbindung mit der Tankwagenelektronik die Abgabe eines falschen Produktes in den unterirdischen Lagerbehälter verhindert;
- das Rohrleitungsende ist mit einem dichtschießenden Absperrventil / Kugelhahn versehen und wird nur geöffnet, nachdem ein Füllrichtung (z.B. Schlauch) angeschlossen ist;
- das Rohrleitungsende mit einer dichtschießenden Rückschlagklappe / Rückschlagventil versehen und erst durch den Produktfluss öffnet;
- das Rohrleitungsende ist mit einer dichtschießenden Trockenkupplung versehen und öffnet erst durch den Anschluss der Füllrichtung (z.B. Schlauch);
- die Füllrohrleitung der Gefahrenkategorie 4 wird durch eine Flammendurchschlagsicherung gleich wie für Gefahrenkategorie 1, 2, 3 gesichert.

38. Müssen Behälter gemäß §7 (3) und Rohrleitungen bzw. Rohrleitungsanschlüsse gem. §10 (4) gegenüber der derzeitigen Beschilderung / Beschriftung an Tankstellen und Großtanklagern zusätzlich mit den Gefahrenkategorien gekennzeichnet werden?

Nein, die Handelsbezeichnungen (Benzin, Super, Diesel, Heizöl extra leicht etc.) sind bei den betroffenen Arbeitnehmern bestens bekannt und sie sind mit deren Gefahren bzw. Gefahrenkategorien vertraut- siehe dazu Frage 39.

39. Wie müssen Behälter gemäß §7 (3) und Rohrleitungen bzw. Rohrleitungsanschlüsse gem. §10 (4) gekennzeichnet werden?

Handelt es sich um Massenprodukte (Benzin, Super, Diesel, Heizöl extra leicht etc.) auf Tanklagern und Tankstellen, so genügt die Handelsbezeichnung (Benzin, Super, Diesel, Heizöl extra leicht etc.).

Ansonsten sind in Abhängigkeit der Umstände folgende Kennzeichnungen sinnvoll:

- Handelsbezeichnung / interne Bezeichnung
- Gefahrenkategorie (z.B. vorangestelltes ‚GK‘ oder ‚Gef. Kat.‘ und der Kategorie Ziffer als arabische Ziffer)
- Gefahrenrelevante Merkmale (z.B. Überfüllsicherung, Kontrolle auf Überdruck etc.)

40. Dürfen unterirdische Lagerbehälter überbaut werden?

Unterirdische Lagerbehälter müssen gemäß §8 (3) einen Mindestabstand von 0,5 m voneinander und von 1,0 m von Grundgrenzen und Fundamenten angrenzender Bauwerke aufweisen. Diese Regelung bestand sinngemäß schon in der VbF 1991 §49 Abs. 1 und Abs. 2 und soll den Schutz der unterirdischen Lagerbehälter sicherstellen. Außerdem müssen gemäß §8 (4) die Lagerbehälter eine Überdeckung von mind. 0,8 m aufweisen, damit Lasten - insbesondere Verkehrslasten - oberhalb des unterirdischen Behälters sicher verteilt und die Sicherheit des Behälters gewährleistet ist. Ähnlich war dies in der VbF 1991 §50 Abs. 1 schon festgeschrieben, allerdings war der Abstand der zur festen Fahrbahndecke mit 1,0 m definiert.

Eine Überbauung der Behälter ist nur dann zulässig, wenn die Sicherheit der unterirdischen Lagerbehälter gewährleistet sind. So gesehen ist ein horizontaler Mindestabstand von 0,8 m zu den überbauten Bauteilen sicherzustellen, wenn die überbauten Bauteile keine höheren Kräfte auf den

unterirdischen Behälter ergeben, als bei Verkehrslasten üblicherweise auftreten (z.B. Füllschrank, Zapfsäuleninsel). Bei größeren durch Bauteile verursachten Lasten als jene der maximal durch Verkehrslasten auftretenden Kräfte sind zusätzlich Maßnahmen zur Ableitung der Kräfte vom unterirdischen Lagerbehälter erforderlich. Entsprechenden statischen Berechnungen der einschlägigen Berechnungsmethoden (z.B. Eurocodes) müssen in diesem Fall ermittelt und der Sicherheit des Behälters nachgewiesen werden.

Außerdem sollte bei der Überbauung berücksichtigt werden, dass der unterirdische Lagerbehälter in der Regel eine geringere Lebensdauer aufweist als im Allgemeinen Bauwerke. Damit ist der Austausch oder Stilllegung am Ende der Lebenszeit des Behälters in der Planung der Überbauung zu berücksichtigen. Bei zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeit im unterirdischen Lagerbehälter zugehörigen Bauteilen (z.B. Füllschrank, Tankstellenteile) ist eine solche Berücksichtigung bei der Planung der Überbauung nicht notwendig.

- 41. Müssen Lagerräume in jedem Fall zwei Lüftungsleitungen für die boden- und deckennahe Be- und Entlüftung aufweisen, die außerhalb des Lagerraumes brandbeständig verkleidet sein müssen (sofern keine Brandschutzklappen installiert sind)?**

Nein, es ist zulässig, die Zuluftöffnung direkt zu einem Nachbarraum anzuordnen; diese ist jedenfalls mit einer Brandschutzklappe zu versehen.

- 42. Müssen Lagerräume ausschließlich einer natürlichen Lüftung mit einem gesamten Querschnitt von 1 % der Bodenfläche, mindestens aber jeweils 200 cm² in Boden- und Deckennähe aufweisen?**

Nein, gemäß TRGS 510 kann auch eine mechanische Lüftung mit einem 0,4 - fachen Luftwechsel installiert werden. § 11 Abs. 1 Z 8 besagt lediglich, dass die natürliche Lüftung in der dort beschriebenen Form „jedenfalls“ ausreicht. Zu beachten ist, dass der Lagerraum je nach Volumen als Ex-Zone 2 gilt und die Verfügbarkeit der Lüftung im Ex-Dokument dargestellt sein muss. Abweichend davon muss der Lagerraum nicht als Ex-Zone ausgeführt sein, wenn eine mechanische Lüftung mit einem 2-fachen Luftwechsel ständig in Betrieb ist und die Funktionsfähigkeit der Lüftung überwacht wird.

- 43. Gilt ein Sicherheitsschrank gem. VbF 2023 auch als Giftschrank gem. Giftverordnung?**

Ja, sofern der Schrank versperrbar ist, erfüllt der Sicherheitsschrank auch die Anforderungen des § 12 GiftVO. Die Zusammenlagerungsverbote gem. § 12 und § 32 VbF 2023 sind zu beachten.

- 44. Wie ist die Anforderung „feuerbeständig“ in § 12 (1) Z 1 zu verstehen?**

Der Begriff ist streng genommen nicht korrekt, da die Begriffe „feuerbeständig“, „feuerhemmend“ usw. nur für Bauteile gelten und die diesbezüglichen Prüfnormen andere Zielsetzungen haben. Richtig müsste es „Feuerwiderstandsfähigkeit“ lauten, wobei die entsprechende Norm EN 14470-1 ebenfalls auf eine Zeitdauer von 90 Minuten ausgerichtet ist, während der der Inhalt des Sicherheitsschranks keinen Beitrag zum Brand außerhalb leisten darf.

- 45. Müssen Auffangwannen gemäß §13 VbF 2023 feuerbeständig gemäß §4 Z17 sein?**

Es muss die Dichtheit der Auffangwanne gemäß § 13 (2) für die Dauer bis nach dem Brand sichergestellt sein. Auffangwannen bestehen üblicherweise aus einer tragenden Konstruktion (Metall, Beton) und ggf. aus einer Innenauskleidung (Kunststoffe, Kunstharz) zur Herstellung der Dichtheit. Die Dichtheit muss nach einem Brand „ausreichend“ für die Dauer der Entsorgung ausgetretener Flüssigkeiten bestehen bleiben, was nicht bedeutet, dass diese Dichtheit uneingeschränkt gegeben sein muss. Die Innenauskleidung darf keinen Beitrag zum Brandereignis leisten, d.h. sie darf nicht ursächlich zur Entzündung führen und keine wesentliche Erhöhung der Brandlast bewirken (dies wäre zB bei schwer entflammaren Werkstoffen in geringer Stärke gegeben).

Für Kunststoffauskleidungen sind zusätzlich die Vorgaben hinsichtlich der Ableitung elektrostatischer Aufladungen mit $10^8 \Omega$ gemäß dem §21 der VbF 2023 zu berücksichtigen.

46. Ist bei den Volumina der Auffangwannen die Löschwasserrückhaltung berücksichtigt?

Nein.

3. Abschnitt - Explosionsgefährdete Bereiche

47. Muss das für eine bestimmte Anlage bestehende Explosionsschutzdokument gem. VEXAT aufgrund des Abschnittes 3 der VbF 2023 angepasst werden?

Ja, wenn es den Blitzschutz betrifft: Gemäß §21 (4) Z3 sind die Maßnahmen zum Blitzschutz im Explosionsschutzdokument zu beschreiben und dieses gilt auch für bestehende Anlage.

Nein, wenn es Zonen-Definitionen betrifft. Das bestehende Explosionsschutzdokument bezieht sich konkret mit den Maßnahmen und insbesondere der Definition der ex-Zonen auf die betroffene Anlage und diese Paragrafe gelten nicht für bestehende Anlagen und es besteht keine Anpassungspflicht.

Im §15 VbF 2023 können auch für neue Anlagen Abweichungen in den jeweiligen Explosionsschutzdokumenten gegenüber den ex-Zonen Definitionen gemacht werden. Trotzdem empfiehlt es sich, die Regelungen zu den ex-Zonen der VbF 2023 mit jenen des bestehenden Explosionsschutzdokumentes zu vergleichen, ggf. gibt es sogar ex-Zonen-Reduktionen.

48. Müssen die ex-Zonen Definitionen des Abschnitt 3 der VbF 2023 in das Explosionsschutzdokument für eine bestimmte Anlage 1:1 übernommen werden?

Nein, im §15 VbF 2023 können Abweichungen in den jeweiligen Explosionsschutzdokumenten gegenüber den ex-Zonen Definitionen des Abschnittes 3 (§§16 - 19) festgelegt werden, wenn es „die Umstände des Einzelfalles“ begründen. Trotzdem empfiehlt es sich die Definition der VbF 2023 wenn möglich anzuwenden.

49. Muss der Abluftventilator in ex-Ausführung ausgeführt sein (Ex II3G T3), welcher ständig in Betrieb ist und einen 2-fachen Luftwechsel in einem Lagerraum sicherstellt (§18 (2) Z3)?

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Ausfall des Ventilators keine explosionsgefährlichen Konzentrationen gem. VEXAT angesaugt werden, ist ein entsprechendes und für die Umstände geeignete Betriebsmittel zum Absaugen der Luft im Lagerraum einzusetzen. Eine Bewertung der Umstände und die Maßnahmen sind im zugehörigen Explosionsschutzdokument sinnvoll.

Das Erfordernis einer ex-Ausführung ergibt sich aus dem möglichen Zustand des (kurzfristigen) Ausfalls des Ventilators; wenn er wieder anläuft, saugt er u.U. Ex-Atmosphäre. Der Ausfall müsste von außen erkennbar sein und dieser Zustand durch organisatorische Maßnahmen berücksichtigt sein (ist nicht in der VbF 2023 geregelt). Bei konsensmäßigem Zustand sind an die anderen Einrichtungen im Lagerraum (Leuchten etc.) keine Anforderungen gestellt.

4. Abschnitt - Unterlagen und Prüfungen

50. Welche Unterlagen müssen einer Einreichung im Zusammenhang mit brennbaren Flüssigkeiten beigelegt werden?

Gemäß §22 (2) VbF 2023 sind folgende Unterlagen der Einreichung beizulegen:

1. Art der Lagerung (z.B. Lagerbehälter, Zusammenlagerung, Lagerräume, Auffangeinrichtungen, Logistik - Manipulationen);
2. nach Gefahrenkategorien aufgeschlüsselte Lagermengen;
3. technische Ausführung von Behältern, Rohrleitungen, Lagerräumen und Einrichtungen zur Manipulation (z.B. Füllstellen, Abgabeeinrichtungen);
4. Explosionsschutzkonzept;
5. Angaben zum Blitzschutzsystem;

6. Nachweise der Materialeignung und
7. Plandarstellungen (z.B. Lage- und Grundrisspläne, Rohrleitungspläne).

51. § 25 (1) Z2 verlangt bei der erstmaligen Prüfung den Nachweis der Dichtheit von Lagerbehältern; reicht dafür die Werksprüfung mit Wasser aus?

§ 25 (1) verlangt als erstmaligen Nachweis einen Nachweis auf Dichtheit gemäß § 23 VbF 2023. Dieser Nachweis ist vor Ort, dh. nach Einbau oder Aufstellung des Behälters zu erbringen, da beim Transport vom Werk zum Aufstellungsort Schäden auftreten können, welche die Dichtheit beeinträchtigen.

52. Welche Einflussnahme hat die neue VbF 2023 auf wiederkehrende Überprüfungen, wenn Prüfintervalle in bestehenden Bescheiden enthalten sind (Vorgabe des Prüfintervalls)?

Sind in den Bescheiden verkürzte Intervalle vorgeschrieben, so können diese im Einzelfall für diese Betriebsanlage aufgrund besonderer Umstände durch die Genehmigungsbehörde vorgeschrieben worden sein. In diesem Fall können nicht die längeren Prüfintervalle der VbF 2023 angewendet werden, weil die Verordnung die besonderen Umstände der Betriebsanlage nicht berücksichtigen kann. Sollte diese verkürzten Intervalle ohne oder nach Wegfall entsprechender Besonderheiten an der Betriebsanlage nicht mehr notwendig sein, so kann bei der Genehmigungsbehörde um Aufhebung der Bescheidaufgabe gem. § 79c GewO angesucht werden, damit dann die Fristen der VbF 2023 angewendet werden können.

Sind allerdings in der VbF 2023 verkürzte Prüfintervalle vorgegeben als im Bescheid und ist dieser Punkt auch gem. § 49 (1) auf bestehende Betriebsanlagen anzuwenden, so sind mit In-Kraft-Treten der VbF 2023 diese verkürzten Intervalle anzuwenden. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Prüfungen:

- Wiederkehrende 3-jährige Dichtheitsprüfung einwandiger unterirdischer Rohrleitungen gem. § 28 (1) Z3;
- Wiederkehrende jährliche Prüfung wesentlicher Sicherheitseinrichtungen gem. § 28 (1) Z9;
- Wiederkehrende Prüfung der flüssigkeitsüberwachten Behälter bis spätestens 31.12.2027 bzw. ein 2. zwischen 01.01.2027 bis 31.12.2029 gem. Entwurf der Novelle zur VbF 2023

Als zur Druckprobe gleichwertige Dichtheitsprüfung gilt die wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems gem. § 26 (2) und kann mit In-Kraft-Treten der VbF 2023 angewendet werden. Diese Maßnahme dient neben der Sicherstellung potenzieller Undichtheiten nach dem Öffnen dichter Systeme zur Reduktion von Emissionen.

53. Wie müssen unterirdische Behälter und Rohrleitungen wiederkehrend gemäß der VbF 2023 geprüft werden?

Bei Behältern und deren Rohrleitungen mit einem gasförmigen Lecküberwachungssystem müssen gem. § 26 (2) nur noch alle 6 Jahre das Leckanzeigesystem geprüft werden. Es ist keine zusätzliche Druckprobe weder am Behälter noch an den Rohrleitungen als Dichtheitsprüfung durchzuführen. Für die einwandigen, nicht lecküberwachte Leitungsteile (z.B. im Domschacht) ist eine äußere Besichtigung beim höchstmöglichen Betriebsdruck gem. § 26 (1) Z4 ausreichend. Bei Saugleitungen (Rohrleitungen zu den Zapfsäulen) und drucklosen Rohrleitungen (Füllleitungen) im einwandigen Bereich (z.B. im Domschacht) ist eine äußere Besichtigung der Rohrleitung zu jedem Zeitpunkt, unabhängig des Betriebszustandes und des aktuellen (Unter-)Druckes ausreichend. Alternativ kann bei fest mit dem Behälter verbundenen (aufgeschweißten Blechdomschächten), dichten Domschächten gem. § 8 (2) Z1 die Dichtheit der einwandigen Rohrleitungsteile im Domschacht auch durch Feststellung der Leckagemengen im Domschacht ermittelt werden.

Gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) § 134 (4) ist Prüfung der ‚Wirksamkeit des Schutzes der Gewässer‘ alle 5 Jahre anstelle der 6 Jahre der VbF 2023 erforderlich. Deswegen werden die wiederkehrenden Prüfungen an den unterirdischen Anlagenteile alle 5 Jahre durchgeführt. Im WRG 1959 § 134 (4) ist keine Druckprobe explizit vorgeschrieben, daher gilt auch zur Erfüllung dieser Anforderungen die Durchführung der Prüfung gem. § 26 (2) der VbF 2023, aber eben im verkürzten Intervall von 5 Jahren.

54. Wie müssen AdBlue-Anlagen geprüft werden?

AdBlue ist keine brennbare Flüssigkeit und fällt daher nicht unter die VbF 2023. AdBlue ist aber eine wassergefährdende Flüssigkeit. Dementsprechend ist die Dichtheit der AdBlue-Anlage gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) §134 (4) alle 5 Jahre sicherzustellen.

55. Müssen die einwandigen unterirdischen Rohrleitungen für Gaspendingung und Gasrückführung gem. §28 (1) Z3 alle 3 Jahre geprüft werden?

Nein, denn die Gaspendingung und Gasrückführung sind keine Rohrleitungen zu Befüllung oder Entnahme von Behältern. Mit dem §28 (1) Z3 sind die ‚hängenden Saugleitungen‘ gemeint.

56. Welche Einrichtungen sind gem. VbF 2023 wiederkehrend zu prüfen und mit welchen Intervallen?

1. Lagerbehälter und zugehörigen Anlagenteile auf Dichtheit gem. §26 (1) bzw. (2)
 1. alle 6, eigentlich alle 5 Jahre (siehe Frage 51 und auch Frage 53 zur Art der Prüfung) (§28 (1) Z1);
 2. alle 3 Jahre für einwandige unterirdische Rohrleitungen §28 (1) Z3;
2. Folgende Einrichtungen sind auf den ordnungsgemäßen Zustand gemäß §26 (3) zu prüfen:
 - a) elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 1. alle 5 Jahre außerhalb von ex-Bereichen (§28 (1) Z2);
 2. alle 3 Jahre in ex-Bereichen (§28 (1) Z4);
 3. jährlich in ex-Bereichen bei außergewöhnlicher Beanspruchung (Feuchtigkeit, extremer Umgebungstemperatur) (§28 (1) Z7);
 - b) Erdungs- und Blitzschutzanlagen;
 1. alle 3 Jahre außerhalb von ex-Bereichen (§28 (1) Z5);
 2. jährlich in ex-Bereichen (§28 (1) Z6);
 - c) mechanische Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären;
 1. jährlich (§28 (1) Z8);
 - d) wesentliche Sicherheitseinrichtungen (zB Leckanzeigesystem, elektronische Überfüllsicherung, elektronische Inhaltsanzeige, Gaswarneinrichtung, die Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken und die Funktionsfähigkeit eines Aktivkohlefilters bei Sicherheitsschränken)
 1. jährlich (§28 (1) Z9);

57. Können doppelwandige unterirdische Druckrohrleitungen für druckversorgte Zapfsäulen wiederkehrend entsprechend der §26 (2) lediglich durch Prüfung des Leckanzeigesystems ausreichend?

Ja, wenn die Doppelwandigkeit durch ein gasförmiges Leckanzeigesystem gemäß §6 (4) überwacht wird und dieses für die Überwachung der Druckleitung geeignet ist, ist die wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems als Nachweis der Dichtheit der Druckrohrleitung ausreichend. Die Prüfung gemäß §26 (2) gilt auch als Prüfung gemäß DGÜW-V BGBl. II Nr. 420/2044 idgF §45 (4).

58. Muss eine mechanische Überfüllsicherung („Schwimmer-Sicherung“) entsprechend dem §26 (3) Z4 wiederkehrend geprüft werden?

Nein, denn eine Prüfung kann aufgrund des Einbauortes nicht wiederkehrend geprüft werden. Eine Überprüfung der mechanischen Überfüllsicherung durch Produkt-Befüllung des Behälters und Erzeugung einer Überfüllung über den technischen Maximalfüllstand ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig. Eine Beweglichkeitsüberprüfung durch einen geöffneten Stutzen am Domdeckel ist aufgrund der erhöhten Sicherheitsrisiken und der Explosionsgefahren bei Ottokraftstoffen ebenso unzulässig. Außerdem zeigen einschlägige Wartungs- und Instandsetzungsaufzeichnungen, dass bei Behälterrevisionen kontrollierte mechanische Überfüllsicherung keine Funktionsschäden aufzeigen.

59. Ab wann gelten die Vorschriften für die wiederkehrenden Prüfungen u.a. die Fristen?

Ab dem In-Kraft-Treten mit 01.03.2023 gelten für bestehende Anlagen die Vorschriften des §26 wiederkehrende Prüfungen, §27 außerordentliche Prüfungen und die Fristen gem. §28.

60. Darf der Anlagenbetreiber oder Betriebsangehörige ohne besondere Befugnisse und ohne Fachkenntnis die Prüfungen gem. VbF 2023 selbst durchführen?

Nein, die Befugnisse und die berechtigten Prüfer sind im §29 VbF 2023 geregelt. (z.B. Zivilingenieur, Ingenieurbüros, Gewerbetreibende mit Berechtigung zur Errichtung zur Errichtung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten etc.) und zusätzlich gemäß §29 (3) geeignete, fachkundige Betriebsangehörige.

5. Abschnitt - Lagerung

61. Ab wann spricht man von Lagerung und ist das Abstellen von kommissionierter Ware zur Abholung bereits Lagerung, welche auf Rampen und Plattformen gem. §31 unzulässig ist?

Gemäß §2 Z4 sind Lagerungen ausgenommen, welche in Transportvorgängen innerhalb der Betriebsanlage in ortsbeweglichen Behältern zur nachfolgenden Beförderung bereitgestellt werden, sofern die Beförderung innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt (ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages). Dementsprechend können brennbare Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern für den Transport kommissionierter Ware 24 Stunden bzw. bis zum darauffolgenden Werktag auf Rampen und Plattformen abgestellt werden. Auf die allgemeine Sorgfalt für die Abstellung (Schutz vor Beschädigung, ggf. Auffangschutz (Wanne), Abstand zu Hitzequellen bzw. Funken) gilt auch für die Abstellung von brennbaren Flüssigkeiten, zumindest wenn öfters brennbare Stoffe zum Transport am gleichen Ort abgestellt werden. "Rampen" im Sinne des §21 VbF 2023 sind ausschließlich geneigte Flächen, die als Verbindung zwischen verschiedenen Niveaus dienen und befahren oder begangen werden können. Für diese Einrichtungen gibt es absolutes Lagerungsverbot. Hingegen sind waagrechte Verladeplattformen keine Rampen im Sinne des §21 VbF 2023"

62. Wie ist bei der möglichen Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit anderen Stoffen (nicht nur toxische Stoffe) und Gemischen vorzugehen?

§32 Abs. 4 VbF 2023 umfasst grundsätzlich alle Arten von Stoffen. Weisen diese Gefährlichkeitsmerkmale gemäß CLP-VO auf, so gelten die in diesem Abs. genannten Einschränkungen. Sofern es aus anderen Rechtsvorschriften Lagerungseinschränkungen gibt, so gelten diese kumulativ; ebenso gilt dies für Bescheidauflagen, zB zum Gewässerschutz. Bei der Zusammenlagerung von brennbaren (entzündlichen) Flüssigkeiten gem. VbF mit anderen brennbaren Flüssigkeiten, die nicht der VbF unterliegen (zB Alkohol), dann gelten trotzdem die Mengengrenzen der VbF, es ist jedoch in Abstimmung mit der Behörde eine Einzelfallbetrachtung empfehlenswert.

Hat eine gelagerte brennbare Flüssigkeit sowohl entzündliche als auch andere, zB toxische Eigenschaften (zB Methanol), so gilt primär die Eigenschaft „entzündlich“ als maßgebend für die zulässige Mengengrenze gem. VbF 2023.

63. Dürfen Giftstoffe mit brennbaren Flüssigkeiten gemeinsam gelagert werden, gibt es eine Zusammenlagerungsregelung?

Bei der Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit toxischen Stoffen wird in der Praxis vor allem die Möglichkeit der Zusammenlagerung kleinerer Mengen toxischer Stoffe von brennbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken angestrebt. Die in §32 (4) Z5 vorgesehene Gesamtmenge von bis zu 200 l bzw. 200 kg akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe der genannten Gefahrenklassen wird nicht als relevante Gefahr angesehen. Die in §32 (4) Z6 genannten toxischen Stoffe und Gemische sind solche mit einem geringeren toxischen Gefahrenpotential als die in Z 5 erfassten Substanzen, daher gibt es für die Stoffe der Z6 keine Mengenbeschränkung.

Es kann sein, dass mehrere Bestimmungen kumulativ gelten. Für die Lagerung von Giften gibt es das einschlägige Recht, für die Lagerung gefährlicher Chemikalien möglicherweise Bescheidauflagen (das ChemG verweist nur allgemein auf mögliche Anforderungen, die zB im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein können).

64. Dürfen brennbare Flüssigkeiten unterschiedlicher Gefahrenkategorien zusammengelagert werden?

Ja, unter der Berücksichtigung der Mengengrenzen der Tabelle des §33.

65. Darf man brennbare Flüssigkeiten mit Flüssiggas (Propan / Butan) gemäß VbF 2023 gemeinsam gelagert werden?

Ja, in Abweichung zur TRGS 510 dürfen max. 15 kg Gesamtmasse im Lager und in Einzelbehältern < 1kg mit brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden, wobei bei der Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten die Tabelle des §33 gilt und für Flüssiggas die Vorgaben für die Gefahrenkategorie 2 gelten.

66. Ist es sinnvoll Flüssiggaskartuschen mit brennbaren Flüssigkeiten gemeinsam zu lagern?

Die Zusammenlagerung von entzündbaren Gasen mit brennbaren Flüssigkeiten ist zwar nach der TRGS 510 nicht erlaubt. Nach Fachdiskussionen wird jedoch bei einer Gesamtmenge von höchstens 15 kg, die sich an §1 Abs. 6 der Flüssiggas-Verordnung 2002 orientiert, in Kleinmengen von jeweils höchstens 1 kg keine zusätzliche Gefahr gesehen (dies kann zB bei einer Zusammenlagerung in Sicherheitsschränken vorkommen).

67. Darf man brennbare Flüssigkeit mit Druckgaspackungen / Aerosolpackungen gemeinsam gelagert werden?

Ja, wobei bei der Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten die Tabelle des §33 gilt und für Druckgaspackungen / Aerosolpackungen die Vorgaben für die Gefahrenkategorie 2 gelten.

68. Welche Menge an Scheibenfrostschutz der Gef. Kat. 3 darf vor dem Tankstellen-Shop gelagert werden?

750 Liter \triangleq ~ 1 Euro-Palette (§33 Tabellenzeile 9); siehe Pkt. 70!

69. Welche Zusammenlagerungen sind mit der Tabellenziffer 3 in der Tabelle §33 gemeint?

Die Tabellenziffer 3 der Tabelle des §33 ist allgemein für „sonstige“ Räume in Betriebsanlagen gedacht, in denen es aus den unterschiedlichsten Gründen notwendig sein kann, in geringen Mengen brennbare Flüssigkeiten zu lagern, die aber keine Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräume sind. Zusätzlich gilt die Mengengrenze der Tabellenziffer 3 gemäß § 47 Abs. 1 VbF für Betriebsanlagen mit Verkaufsräumen, die für sich keinen Brandabschnitt zu anderen Gebäudeteilen bilden.

Z3 der Tabelle lässt die Lagerung bzw. Zusammenlagerung bis zu den dort genannten Mengen ohne weitere Vorkehrungen abgesehen von üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu, bzw. sind dann nur noch die Abs. 2 - 5 (Nenninhalte, Bruchfestigkeit) zu beachten.

70. Welche Mengen an gebrauchsfertigem mit Wasser abgemischtem Scheibenfrostschutz dürfen im Shop gelagert werden?

In vielen Fällen gelten für die Verdünnung mit Wasser die gleichen Lagermengen, wie für den unverdünnten Scheibenfrostschutz, da erst bei sehr hohen Verdünnungsraten > 50% sich die Brennbarkeit verändert. Mit einem Nachweis mit dem Negativergebnis der Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung gemäß §3 (4) entsprechend dem Punkt 2.6.4.5 CLP-VO können Scheibenfrostschutz-Wassergemische als nicht-brennbare Flüssigkeit definiert werden. Genaue Information über die Klassifizierung des Scheibenfrostschutz ergeben sich aus dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Somit ergibt sich bei einem abgemischtem Scheibenfrostschutz der Gef. Kat 3 folgende Lagermengen:

600 Liter bei Tankstellen-Shopgröße \leq 500m² (§33 Tabellenzeile 1a) und 900 Liter bei Tankstellen-Shopgröße > 500m² (§33 Tabellenzeile 1c)

Für Scheibenfrostschutz mit dem Nachweis gem. §3 (4) gibt es keine Beschränkungen aus den Vorschriften der VbF 2023.

71. In § 33 Abs. 3 und 4 wird in Z 3 die Tabellenziffer 8 genannt, wieso?

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Gemeint ist die Tabellenziffer 9, da für die Lagerung außerhalb einer Betriebsanlage (typischerweise eine Palette Scheibenfrostschutz vor einem Tankstellenshop) die ausschließlich bruchfeste Ausführung Sinn macht. In den Z 3 der Abs. 3 und 4 muss es daher „Tabellenziffer 9“ lauten (wann diesbezüglich eine Berichtigung erfolgt, ist noch nicht bekannt)

72. Gilt die Tabelle im §33 auch für Großtanklager?

Die VbF gilt nur für oberirdische Lagerung für Behälter $\leq 130\text{m}^3$ (§1 (8) Z1) und für Gesamtlagermenge $\leq 520\text{m}^3$ (§1 (8) Z2) und somit gilt der §33 nicht für Großtanklager. Die Formulierung ist jedoch zu umfassend, da die Ausnahme lediglich für bestimmte Aspekte sinnvoll ist. Eine Änderung wäre anzustreben. Siehe jedoch Frage Nr. 95.

73. Gelten die Schutzstreifen auch für geringe Mengen (§35 (2))?

Die Abmessungen orientieren sich an der VbF 1991 §74 (2) Z 4 und an der TRGS 510, wobei entgegen den genannten Regelungen ein Mindestabstand von 5,0 m bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Lagerbereichen im Freien unabhängig der Mengen im §35 (2) Z1 definiert ist. Eine Begrenzung des Schutzstreifens an 2 Seiten durch öffnungslose Wände ist gem. §34 (5) möglich. Auch ist die Benutzung des Schutzstreifens als innerbetrieblicher Transport gem. §34 (2) bzw. Einbeziehung von betriebsfremden Flächen unter Einhaltung der Vorschriften für die Nutzung der Schutzstreifen möglich.

Es ergibt sich implizit, dass die Schutzstreifenregelung für den Fall der Z 9 der Tabelle in §33 nicht gilt, da dort zwischen Lagerbereichen (in Z 8 genannt) und dem Fall des Z 9 unterschieden wird.

74. Wie sind die Abmessungen der Schutzstreifen nach §35 VbF 2023 zu verstehen?

Schutzstreifen werden gemäß § 35 (1) der VbF 2023 ausgehend von der Außenseite einer Auffangwanne bemessen. Ausführungen ohne Auffangwanne (z.B. Doppelwandbehälter) benötigen daher keine Schutzstreifen. In Einzelfällen können aufgrund der örtlichen Situation und bei Gef. Kat. 2 - Produkte Schutzzonen auch bei oberirdischen Doppelwandbehältern notwendig werden.

§ 35 VbF 2023 orientiert sich an der deutschen „TRGS 510“. Diese unterscheidet grundsätzlich nicht nach der Gefahrenkategorie der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten. Lediglich hinsichtlich entleerter gelagerter Behälter gelten nur (teil)entleerte Behälter der Kategorien 1 bis 3 als vollständig befüllt und sind diesbezüglich in die Bemessung einzubeziehen. Die näheren Bedingungen für Schutzstreifen (Einbeziehung von Verkehrsflächen oder betriebsfremder Flächen, Verbot von sonstigen Lagerungen) finden sich in § 34.

Bei der oberirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Kategorie 4 ist es möglich, dass Härtefälle auftreten, da die sinngemäße Bestimmung der VbF 1991 in § 88 Abs. 2 bis 200.000 l eine Schutzzone von 20 m und dann linear ansteigend bis 500.000 l 30 m vorsah. § 35 VbF 2023 mit einem Schutzstreifen von 30 m ab 100.000 l gilt aber auch für bestehende Anlagen.

Der Zweck eines Schutzstreifens ist der Schutz benachbarter Objekte; demgemäß wurde bei der Formulierung der Bestimmung angenommen, dass die Auffangwanne in Vollbrand steht und die Wärmestrahlung Lagerungen oder Gebäude in der Nähe entzünden kann. § 82 Abs. 3 GewO 1994 erlaubt den Ersatz der Vorschrift in einer Verordnung durch eine Maßnahme mit gleichwertigem Schutz. Eine solche Maßnahme wäre vor allem „ein gemeinsames, mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abgestimmtes Brandschutzkonzept, das eine Reduzierung des Abstandes erlaubt“.

Diese Maßnahme ist der TRGS 510 entnommen (Anlage 5 Nr. 4 Abs. 3 Z 3), somit jener für die Schutzstreifenabmessungen nach § 35 beispielgebenden Unterlage. § 82 Abs. 3 GewO erfordert einen Antrag an die zuständige Behörde und eine bescheidmäßige Entscheidung über die Zulässigkeit der gleichwertigen Maßnahme.

6. Abschnitt - Tankstellen

75. Welche Menge darf in oberirdischen Lagerbehältern auf Tankstellen maximal gelagert werden?

50.000 Liter im Freien (§36 (2) Z1) und zusätzliche 5.000 Liter in Lagerräumen (§36 (2) Z2). Eine Unterscheidung in öffentliche Tankstellen und Betriebstankstellen wie in der VbF 1991 erfolgt nicht mehr!

76. Dürfen Ottokraftstoffe an öffentlichen Tankstellen oberirdisch gelagert werden?

Nein, nur bei Betriebstankstellen direkt an Zapfsäulen in explosionsdruckstoßfesten Behältern < 1.000 Liter dürfen Ottokraftstoffe gelagert werden. ‚Karten-Tankstellen‘, sind entgegen der VbF 1991 öffentliche Tankstellen und an Betriebstankstellen können bzw. dürfen nur Betriebsmitarbeiter tanken oder die Produkte zum Transport zum Kunden verladen werden (§4 Z31).

77. Ist die Lagerung von Ottokraftstoff und Heizöl in benachbarten Kammern zulässig?

Nein (§36 (4)).

78. Dürfen auf Tankstellen für brennbaren Flüssigkeiten auch Flüssiggas / Erdgas / Wasserstoff abgegeben werden?

Ja, es sind nur die jeweiligen Vorschriften für diese anderen Stoffe zusätzlich zu beachten.

79. Benötigen Betriebstankstellen eine Videoüberwachung gem. §37 (1) Z2?

Nein, denn die Videoüberwachung als Alternative zur direkten Sichtverbindung bezieht sich nur auf die Ziffer 2 und nicht auf die Ziffer 3 des §37 (1):

§37 (1) Z1: Damit sind öffentliche Tankstellen gem. §4 Z30 mit Bedienungsbetrieb gemeint, wo ein in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen geschulter Angestellter der Tankstelle die Betankung des Fahrzeuges durchführt.

§37 (1) Z2: Damit sind öffentliche Tankstellen gem. §4 Z30 mit Selbstbedienungsbetrieb gemeint, wo ein in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen ungeschulter Kunde die Betankung seines Fahrzeuges selbst durchführt. Zur Überwachung dieser ungeschulten Personen ist eine direkte Sichtverbindung oder Videoüberwachung von einem in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen geschulter Angestellter der Tankstelle sicherzustellen.

§37 (1) Z3: Damit sind Betriebstankstellen gem. §4 Z31 gemeint, wo ein in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen geschulter interner Mitarbeiter (Betriebsangehöriger) die Betankung des Fahrzeuges durchführt. Deswegen ist keine Videoüberwachung erforderlich.

§37 (1) Z4: Damit sind Tankstellen ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gemeint, wo gem. §42 in Abhängigkeit der Art der unbemannten Tankstelle, verschiedene zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

80. Gibt es noch die sog. VbF-Abschaltung‘ für Tankstellen in der VbF 2023?

Ja, die Abschaltung der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren bei Ausfall der Beleuchtung ist jetzt im §37 (2) VbF 2023 geregelt.

81. Sind mit dem Begriff ‚Schächte‘ im §38 (3) Z3 auch Kanaleinlauf(-schächte) gemeint?

Nein, den anstelle eines Einlaufschachtes könnte auch ein Rigoleinlauf vorhanden sein und ist Teil des Mineralölabscheidesystems.

82. Ist mit der ‚Türöffnung‘ gem. §39 (3) Z2 eine Fluchttür gemeint?

Nein, es muss nur eine weitere Tür im Shopgebäude vorhanden sein, womit die Möglichkeit besteht, dass Personen bei Problemen an der 5,0 m von der Shoptüre entfernten Benzin-Zapfsäule das Shopgebäude verlassen können. Dazu sind keine Fluchtwegbeschilderung oder sonstigen Fluchtweg-Vorschriften /-Maßnahmen (z.B. ‚Panik-Riegel‘) notwendig.

83. Wie groß ist der Wirkbereich um Zapfsäulen?

Wirkbereich = **Zapfsäulenschlauchlänge** (Ottokraftstoffe max. 6,0 m bzw. Diesel max. 10,0m (§41 (2))) + 1,0 m bei einer Höhe von 0,8 m (§38 (2))

Im Wirkbereich dürfen

- keine ortfesten Zündquellen (§39 (1))
- keine Lagerung von gasförmigen Kraftstoffen (z.B. Flüssiggas, CNG) (§39 (2))

vorhanden sein und die Betankungsfläche muss mind. den Wirkbereich (§40 (3)) umfassen.

84. Müssen Zapfsäulen gemäß der VbF 2023 auf einer erhöhten Insel aufgestellt werden?

Nein, es muss entgegen der VbF 1991 nur ein gleichwertiger Anfahrerschutz mit mind. 12 cm Höhe vorhanden sein! (§40 (1))

85. Dürfen Zapfsäulen neben einer unbefestigten Fläche oder einer allgemein genutzten Fläche (z.B. Gehweg) aufgestellt werden?

Ja, es muss eine ausreichend dichte, mind. 1,0 m hohe Wand in der Länge des Zapfschlauches zur Begrenzung vorhanden sein. (§40 (4))

86. Müssen Zapfsäulen bzw. Zapfgeräte ein Zapfventil mit besonderen Anforderungen besitzen?

Ja (§41 (2)) und die Anforderungen gem. §41 (3) mit

- Feststellbarkeit der Offenposition nur bei selbsttätiger Schließung,
- selbsttätig schließend beim Herausfallen des Zapfventils,
- Verhinderung des Herausgleitens des Zapfventils,
- Abgabe bei weitestgehend waagrechtter Haltung des Zapfventils (Kugelkippsicherung).

87. Dürfen Tankstellen ohne Anwesenheit einer Aufsicht betrieben werden?

Ja, für die Automaten-Tankstellen gibt es jetzt folgende Unterscheidungen:

- a. öffentliche Tankstellen mit Ottokraftstoff-Abgabe (§42 (1));
- b. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle (§42 (2));
- c. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle mit Abgabe $\leq 40\text{l/min}$ (§42 (3));

wobei von oben nach unten die geforderten Anforderungen für den Betrieb sinken und speziell für Diesel-Tankstellen Erleichterungen gegenüber den Vorschriften der VbF 1991 darstellen.

88. Welche Vorschriften gelten bei unbemannten öffentlichen Diesel-Tankstellen gemäß §42 bei einer Höchstabgabemenge zwischen 40 l/min und 100 l/min?

Der §42 (3) gilt sinngemäß auch für unbemannte öffentliche Diesel-Tankstelle mit Zapfsäulen mit einer Höchstabgabemenge von kleiner gleich 100 l/min. Bei Diesel-Abgaben an öffentlichen Tankstellen über 100 l/min gilt der §42 (2).

89. Ist es aufgrund der VbF 2023 §42 möglich bei bestehenden unbemannten Tankstellen den Feuerwehrnotruf gemäß §116 (3) Z4 VbF 1991 stillzulegen?

In der VbF 2023 §42 ist eine direkte Alarmierung ohne Einschaltung einer besetzten Stelle zur Feuerwehr nicht mehr erforderlich.

Ist diese Alarmierung zur Feuerwehr jedoch im zugehörigen Anlagenbescheid festgeschrieben, so ändert die VbF 2023 diese Bescheidaufgabe nicht und es muss die Alarmierung zur Feuerwehr aufrechterhalten werden. Natürlich besteht die Möglichkeit des Antrages auf Aufhebung gem. §79c GewO bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

90. Kann bei einer bestehenden unbemannten Tankstelle aufgrund der VbF 2023 §42 anstelle eines Zapfventiles mit entfernter Arretierung und mit einer druckgesteuerten Sicherheitsabschaltung (DSA) ausgerüstet entsprechend dem §116 (3) Z7 VbF 1991 ein herkömmliches Zapfventil eingesetzt werden?

In der VbF 2023 §42 ist der Einsatz eines nicht arretierbarer Zapfventiles (ZVA) mit DSA nicht mehr erforderlich.

Ist jedoch eine solche nicht arretierbare Zapfpistole mit DSA im zugehörigen Anlagenbescheid festgeschrieben, so ändert die VbF 2023 diese Bescheidaufgabe nicht. Natürlich besteht die Möglichkeit des Antrages auf Aufhebung gem. §79c GewO bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

91. Müssen Automaten-Tankstellen vor-Ort kontrolliert werden, obwohl diese mit einer Video-Überwachung ausgestattet sind?

Ja, mindestens 3x wöchentlich ist eine Automaten-Tankstelle augenscheinlich auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. (§42 (4))

7. Abschnitt - Füllstellen

92. Ist das Umpumpen von einem Tankfahrzeug zu einem anderen Tankfahrzeug zulässig?

Nein, innerhalb einer Betriebsanlage ist das Umpumpen verboten §43 (1)!

93. Muss der Abfüllvorgang überwacht werden?

Ja, zumindest die Füllstelle muss während dem Befüll- und Entleerungsvorganges beaufsichtigt werden (§43 (3) Z3). Jedoch kann diese auch durch Videoüberwachung z.B. KWG-Entladung überwacht werden

94. Wie groß ist der Wirkbereich bei Füllstellen?

Der Wirkbereich bei Füllstellen ist gemäß §44 (3) 2. Absatz der waagrechte Abstand zwischen Füllanschluss und Anschluss am Tankwagen + 2,5 m nach allen Seiten.

95. Gilt der §44 Füllstelle für Transportfahrzeuge und ortsbewegliche Behälter der VbF 2023 auch für Tanklager welche gemäß §1 (8) ausgenommen sind?

Ja, denn § 44 nimmt eine Sonderstellung ein. Er regelt die Befüllung von Transporteinheiten (Fahrzeuge und ortsbewegliche Behälter) an der Schnittstelle zwischen Betrieb und Transport. Eine exakte Trennung zwischen beiden Bereichen ist im Betriebsanlauf nicht möglich. Es ist also keine Bestimmung für die „Lagerung“ (was für eine entsprechende Anpassung des § 2 (2) sprechen würde), aber erforderlich für die Handhabung mit brennbaren Flüssigkeiten. § 44 VbF 2023 gilt somit auch für Großlager im Sinne des § 1 (8).

96. Muss an der Füllbühne im Tanklager eine Auffangeinrichtung für ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten vorhanden sein?

Ja, folgende Menge muss bei Berücksichtigung der maximale Abgabemenge (Abgabeleistung, Förderstrom) bei:

- 5 Minuten (ohne Schnellschlusseinrichtung bzw. Überfüllsicherung) oder
- die Reaktionszeit der Schnellschlusseinrichtungen ohne Selbsthaltung oder der Überfüllsicherungen

97. Darf Heizöl im gleichen Füllschacht /-schrank wie Diesel oder Ottokraftstoffe abgegeben werden?

Nein, muss konstruktiv getrennt sein (§45 (4)).

8. Abschnitt - Verkaufsräume und Vorratsräume

98. Darf in Verkaufsräumen oder Lagern (Vorratsräumen) brennbare Flüssigkeiten umgefüllt werden?

Nein (§47 (2)), außer geringfügige Mengen (§47 (2) Z1) oder bei geschlossenen Systemen (§47 (2) Z2)

99. Was versteht man unter geringfügigen Mengen, welche in Vorratsräumen umgefüllt werden dürfen?

Schon nach dem § 98 Abs. 2 der VbF 1991 dürfen keine Abfüll- oder Umfüllvorgänge in Verkaufs- und in Vorratsräumen stattfinden. Diese Regelung soll beibehalten werden, ebenso aber auch die Möglichkeit des Umfüllens geringer Mengen nach §105 Abs. 1 der VbF 1991, wobei nun eine Einschränkung auf Vorratsräume gegeben sein soll. Aus nachstehenden Gründen können keine zahlenmäßigen Mengenangaben für ‚geringfügige Mengen‘ angegeben werden. Bei dem Begriff der geringfügigen Mengen handelt es sich somit schon um einen Begriff aus der VbF 1991 und dementsprechend um einen schon praktizierten Vorgang. Letztendlich ist im §47 (2) Z1 auch die Gefährdung von Personen während dem Umfüllvorgang zu verhindern, was neben den Explosionsgefahren auch die MAK- und TRAK-Werte umfasst und daher können keine allgemeinen Mengengrenzen definieren werden. Ist es daher trotzdem unbedingt notwendig, dass brennbare Flüssigkeiten in Vorratsräumen umgefüllt werden müssen, dann können in Abhängigkeit des Umfeldes und der Lüftungsmöglichkeiten in der Arbeitsplatzevaluierung unter Berücksichtigung der speziellen Umstände entsprechende geringe Mengen definiert werden, welche auf jeden Fall weiter unter den Bagatellmengen der Tabellenziffer 3 der Tabelle im §33 liegen. Das Umfüllen in Vorratsräumen ist „aktive Lagerung“, somit ist der Raum eine Ex-Zone (§ 19 Abs. 1); allerdings gibt es keine generelle Anforderung an den Luftwechsel.

100. Können die Mengenregelungen des § 33 ohne Aufhebung von Bescheidauflagen gem. §79c GewO in Verkaufs- und Vorratsräumen von bestehenden Betriebsanlagen angewendet werden?

Sind in gültigen Bescheiden für bestehende Betriebsanlagen geringere Mengengrenzen enthalten, so kann die Genehmigungsbehörde aufgrund der örtlichen Umstände an der Betriebsanlage diese damals vorgeschrieben haben. Deswegen wäre in einem solchen Fall ein Antrag auf Aufhebung gem. §79c GewO zu stellen, welche dann im konkreten Fall durch die Behörde unter Berücksichtigung der Umstände in der Betriebsanlage zu bewerten hat. Ist keine solche Bescheidbeschränkung vorhanden, können die Mengen gemäß Zeile 1 der Tabelle in § 33 sofort beansprucht werden. Zusätzlich gilt § 49 Abs. 4 VbF 2023, das bedeutet, dass zB bei einer bescheidmäßigen Beschränkung auf 100 l Gefahrenklasse I nun 100 l der Gefahrenkategorie 2 gelagert werden dürfen. Im Übrigen kann auch die Kleinmengenregelung von Zeile 3 der Tabelle in Fällen des § 47 Abs. 1 sofort konsumiert werden, wenn keine entsprechende Bescheidinhalte vorhanden sind.

101. Verkaufsräume in Einkaufszentren bilden vielfach keine bauliche Brandabschnitte; wie können die Mengengrenzen der Tabelle Zeile 1 in § 33 konsumiert werden?

Nach den einschlägigen Vorschriften zB OIB-Richtlinien können in Einkaufszentren mehrere Verkaufsstätten einen gemeinsamen Brandabschnitt bilden. In derartigen Fällen sind zusätzliche Maßnahmen zB Brandmeldeanlage und Sprinkleranlage im Rahmen eines Brandschutzkonzepts für das Einkaufszentrum vorgesehen. In diesen Fällen sind die Gesamtmaßnahmen nach Maßgabe einer behördlichen Genehmigung der einzelnen Brandabschnittsbildung als gleichwertig anzusehen.

102. Müssen Regale in Verkaufsräumen und im Lager bestimmte Anforderungen erfüllen?

Ja, es gilt:

- Regale für brennbare Flüssigkeiten aus nicht brennbaren oder schwer entflammbaren Materialien (z.B. mineralisch gebundene Leichtbauplatten) (§47 (3) Z1);
- Mind. 2,0 m Abstand zwischen den brennbaren Flüssigkeiten zu leicht brennbaren anderen Stoffen (§47 (3) Z2);

- c. In Regalfächern dürfen nur unverpackte nichtbrennbare Waren abgestellt werden (§47 (3) Z3);

Bei Selbstbedienung gilt zusätzlich:

- a. Bruchfeste Ausführung für Behälter > 0,25 l;
b. Max. 1 l für Gef. Kat 2 und max. 10 l für Gef. Kat. 3;

9. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 103. Kann die Überwachungsflüssigkeit aus einem bestehenden unterirdischen doppelwandigen Behälter ausgesaugt werden und durch eine Gasüberwachung entsprechend §6 (4) zur Erfüllung der Übergangsbestimmung gem. §49 (1) Z2 ersetzt werden?**

Gemäß allgemeiner Auffassung ist eine Aussaugung der Überwachungsflüssigkeit (Frostschutz-Wasser-Gemisch) nicht restlos möglich. Auch nicht, wenn der Doppelmantel von der Behälterinnenseite angebohrt wird und mit Druckluft der Doppelmantelraum ausgeblasen wird. Dieses ist vorallem auf die Alterungsprozesse der Frostschutzmittel zurückzuführen. Zur Umsetzung der Übergangsbestimmung des §49 (1) Z2 ist somit der bestehende doppelwandige leckflüssigkeitsüberwachte unterirdische Behälter zu tauschen. Deswegen wurde auch im §49 (1) Z2 ursprünglich ‚lange‘ Übergangszeiten vorgesehen.

- 104. Kann ein leckflüssigkeitsüberwachter unterirdischen Doppelwandbehälter mit einer geeigneten Innenhülle / Innenauskleidung mit gasförmigen Lecküberwachungsmedium auch nach dem Ablauf der Übergangsbestimmung gem. §49 (1) Z2 betrieben werden?**

Ja, eine Innenhülle / Innenauskleidung mit gasförmigen Lecküberwachungsmedium entspricht den Anforderungen dem §6 (4) und daher kann auch ein Behälter nach dem Ablauf der Übergangsbestimmung gem. §49 (1) Z2 weiter betrieben werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass bei Undichtheit der äußersten Behälterwandung das Erdreich bzw. Grundwasser durch austretende Leckflüssigkeit nicht verunreinigt wird. Eine Entfernung und Stilllegung des Leckflüssigkeitsausgleichsbehälters und ein Aussaugen / Ausblasen der Leckflüssigkeit aus dem Doppelmantel ist dafür erforderlich.

- 105. Kann eine bestehende einwandige unterirdische ‚hängende Saugleitung‘ weiterverwendet werden?**

Ja, eine einwandige produktführende Leitung darf bis zum 28.02.2033 (10 Jahre Übergangsfrist nach in Kraft-Treten der Verordnung gem. §49 (1) Z5) weiterverwendet werden. Jedoch sind unter Umständen an der Anlage schon vorzeitig größere Umbaumaßnahmen gem. §49 (1) Z2 durch die Anpassung an die gasförmige Doppelmantelüberwachung gem. §6 (4) durch Austausch der bestehenden Doppelwandbehälter erforderlich, bei welchen dann auch die produktführenden Rohrleitungen doppelwandig ausgeführt werden.

- 106. Müssen unterirdische einwandige Gaspendelleitungen bzw. Gasrückführleitungen gemäß §49 (1) Z5 doppelwandig ausgeführt werden?**

Nein, den §10 (3) beschränkt die Doppelwandigkeit auf Produktführende Rohrleitungen und nimmt im 2. Satz ‚ausschließlich Dämpfe führende‘ Leitungen aus

- 107. Was ist in den Fällen zu tun, wenn Flüssigkeiten gelagert werden, die bisher gem. § 3 (2) Z 3 VbF 1991 nicht als brennbare Flüssigkeiten gegolten haben und die nun unter die VbF 2023 fallen?**

Diese Frage ist noch Gegenstand juristischer Erwägungen. Grundsätzlich hat sich an den Eigenschaften der gelagerten brennbaren Flüssigkeit nichts geändert, sodass kein Einfluss auf die Schutzinteressen der GewO gegeben ist. Maßnahmen, die mit der Neueinstufung einher gehen, wären als Anpassung an eine Verordnung anzusehen und somit gem. § 81 (2) Z 3 GewO nicht genehmigungspflichtig. In jedem Fall empfiehlt sich eine Kontaktnahme mit der Behörde.

108. Welche Vorschriften der VbF 2023 gelten für Projekte, die bereits bei In-Kraft-Tretung eingereicht wurden?

Die Übergangsbestimmungen im §49 (1) gelten nur für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen mit deren Bau vor dem 01.03.2023 begonnen wurde. Für Projekte im Einreichstatus gilt daher die VbF 2023 vollumfänglich und eine Anpassung an die neuen Vorschriften im Projekt ist erforderlich, entweder durch Abänderung der Einreichunterlage oder im Rahmen der Behördenverhandlung durch entsprechende Auflagenpunkte im Genehmigungsbescheid. Für schon am 01.03.2023 bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten gelten die Übergangsbestimmungen gem. §49 (2). Werden diese bestehenden Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten jedoch geändert, so gelten alle für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten zutreffenden Vorschriften der VbF 2023 gem. §1 (4).

Es besteht die Möglichkeit, dass das Projekt baurechtlich genehmigt ist, gewerberechtlich aber noch nicht. Die beiden Verfahren sind juristisch getrennt. Falls sich durch die VbF 2023 bauliche Veränderungen ergeben, kann es sein, dass das Bauverfahren nochmals durchgeführt werden muss.

Was Sie vielleicht auch noch wissen wollten

109. Warum hat die Veröffentlichung der VbF 2023 so lange gedauert?

1. Ursprünglich wurde nach Rücksprache bei den zuständigen Ministerien die VbF ausschließlich als gewerberechtliche Vorschrift geschrieben.
2. Erst sehr spät, nachdem mit den Sozialpartnern die Inhalte abgestimmt waren, wurde seitens der anderen Ministerien erkannt, dass es auch für andere Bereiche / Anlagen Vorschriften für die brennbaren Flüssigkeiten benötigt werden. Damit mussten viele bereits diskutierte und vereinbarte Punkte neu besprochen werden.
3. Im Mai 2018 startete dann endlich die offizielle Begutachtung der VbF und wurde auch noch 2018 abgeschlossen. Doch anstelle im Anschluss die Notifizierung bei der EU durchzuführen, verschwand die VbF gänzlich aus der Wahrnehmung. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte niemand erklären, warum es zu keiner Notifizierung kommt, an welcher Stelle die VbF zur Unterschrift liegt oder welche Umstände bestehen, damit es nicht bald zu einer Veröffentlichung der VbF kommt. Viele Insider haben in dieser Zeit nicht mehr damit gerechnet, dass es eine neue VbF geben wird.
4. Letztendlich dauerte es bis Februar 2022 bis dann plötzlich die Notifizierung der VbF in einer gegenüber der Begutachtung abgewandelten Form mit teilweise umfangreichen Auswirkungen gemacht wurde. Trotz einiger gravierender Änderungen wurde aber die festen Fristen im §49 (1) Z2 nicht geändert, wodurch anstelle einer Übergangszeit für den Behältertausch von ursprünglich 7 Jahren plötzlich nur noch 3,5 Jahre übergeblieben sind.
5. Da ein Tankstellen-Projekt mit Planung, Einreichung, Ausschreibung und unter den erschwerten Beschaffungsbedingungen in den 3,5 Jahren praktisch nicht umsetzbar ist, begann eine neuerliche Diskussion betreffend der festen Übergangsfrist.
6. Eine Änderung der notifizierten Version mit allen Problemen wurde kategorisch vom Ministerium abgelehnt und man konnte sich einigen, dass nach dem Erscheinen der VbF unmittelbar danach eine Novelle zur VbF erscheinen wird. In dieser wird aber lediglich die kürzeste Frist des §49 (1) Z2a) um 2 Jahre verlängert.
7. Trotz dieser Einigung im Herbst 2022 dauerte es dann nochmals einige Monate bis 14.02.2023 bis die VbF veröffentlicht wurde und somit wieder einige Monate für die Umsetzung der Anpassung des §49 (1) Z2 verloren gegangen sind. Inzwischen sind es nur noch 2,5 Jahre, so lange nicht die Novelle veröffentlicht ist.

110. Müssen tatsächlich Behälter mit Baujahr vor 1985 bis zum 31.12.2025 getauscht werden?

Grundsätzlich ja (siehe auch Frage 103), so lange derzeit in Begutachtung befindliche Novelle zur VbF 2023 erschienen ist. In dieser werden die Fristen auf 31.12.2027 verlängert. Trotzdem verlängert sich der Umsatzzeitraum nur auf 4,5 Jahre und ist weit weg von den ursprünglich vereinbarten 7 Jahren.

Zusätzlich wird in dieser Novelle eine Erschwernis für Behälter die nicht gasförmig überwacht aufgenommen, indem diese alle 3 Jahre (Halbierung des Intervalls) einer wiederkehrenden Druckprüfung unterzogen werden müssen.

Eine Möglichkeit zur individuellen Fristverlängerung besteht, indem der Anlagenbetreiber bei der zuständigen Gewerbebehörde unter Nennung entsprechender Gründe um eine Fristverlängerung gem. GewO §82 (5) ansucht. Ein genereller Erlass zur Erleichterung bei der Genehmigung von Fristverlängerungen durch die Behörden wurde seitens des Ministeriums abgelehnt. Eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung der Genehmigungsbehörden durch die vielen Ansuchen zur Fristverlängerung ist somit zu erwarten.